



Brandschutzrichtlinien für Festanlässe und Veranstaltungen

Version: 1.0 – Brandschutzrichtlinie

Datum: 28.12.2022 (Stand Juni 2024)

Verfasser: Roman Strebel, Brandschutzfachmann VKF mit eidg. FA

Inhalt

1. Beurteilungsgrundlagen	3
1.1. Rechtliche Grundlagen	3
1.2. Merkblätter	3
2. Kategorien temporäre Veranstaltungen	3
.....	3
3. Baulicher Brandschutz	4
3.1. Brandschutzabstände zu benachbarten Bauten	4
3.2. Stände auf Strassen und Plätzen	4
3.3. Zeltbauten.....	5
3.4. Einbauten und Sitzgelegenheiten in Bauten (Bestuhlung)	5
3.5. Flucht- und Rettungswege	5
3.6. Personensicherheit bei eingezäunten, abgesperrten Festplätzen und dergleichen.....	6
3.7. Anzahl nötiger Ausgänge in Räumen und Zelten.....	6
3.8. Dekorationen.....	6
4. Technischer Brandschutz	7
4.1 Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung	7
4.2 Heizungen.....	7
4.3 Elektroinstallationen	7
4.4 Löscheinrichtungen	8
5. Organisatorischer Brandschutz	8
5.1 Verantwortlichkeit	8
5.2 Sicherheitsbeauftragter Brandschutz.....	8
5.3 Sicherheitskonzept.....	8
5.4 Organisatorische Brandschutzmassnahmen	9
5.5 Offenes Feuer.....	9
5.6 Kontrollen.....	9
5.7 Personenanzahl Festsaal und Bachmattenturnhalle	9

1. Beurteilungsgrundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Massgebend sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2022)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2022)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015
- Benützungsreglement für öffentliche Bauten und Anlagen Gemeinde Muri (Stand 08. August 2016)
- Brandschutzbewilligung Festsaal AGV; Stand 27.09.1988
- Verfügung zur periodischen Brandschutzkontrolle AGV; Stand 23.10.2018

1.2. Merkblätter

Merkblatt AGV

[temporäre veranstaltungen_juli2022.pdf \(agv-ag.ch\)](#)

2. Kategorien temporäre Veranstaltungen

Kategorie	Definition	Beispiele	Bewilligungspflicht Brandschutz
VOB	Veranstaltungen ohne ortsfeste Bauten (Tribünen) und Anlagen	Märkte, Festumzüge, Volkswanderungen und -läufe, Technoparades, Openairs, Konzerte im Freien, Sportveranstaltungen ausserhalb von Sportanlagen mit Publikum	keine
TFB1	Temporäre Fahrnisbauten bis 300 Personen	Buden, Stände, Zelte, Tribünen, Festhütten	kommunal
TFB2	Temporäre Fahrnisbauten mit mehr als 300 Personen	Zelte, Tribünen, Festhütten	kantonal
TUB1	Temporäre Umnutzung bestehender Bauten bis 300 Personen (Anlässe in Räumen, welche hierfür nicht bewilligt wurden)	Betriebsfeier in Werkstatt, Gastronomie in leerstehender Industriehalle, Theater in Scheune	kommunal
TUB2	Temporäre Umnutzung bestehender Bauten mit mehr als 300 Personen (Anlässe in Räumen, welche hierfür nicht bewilligt wurden)	Festbetrieb in Industrie-, Lager - und Sporthallen, Public Viewing auf dem Bauernhof, Kino im Parkhaus, Konzert oder Ausstellung in Reithalle, Gewerbeausstellung in Turnhalle, Übernachtungen in Schulhäusern, Mehrzweckräumen	kantonal

Der Bewilligungsbehörde (Brandschutzbeauftragten) ist die maximale zu erwartenden Personenzahl anzugeben.

3. Baulicher Brandschutz

3.1. Brandschutzabstände zu benachbarten Bauten

Kategorien TFB1, TFB2

Fahrnisbauten (Zelte) mit einer Grundfläche bis und mit 150 m² sind untereinander von Brandschutzabständen befreit.

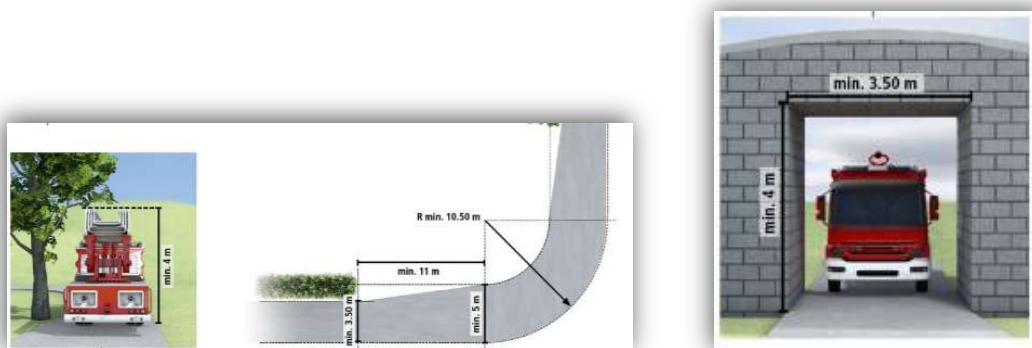
Bei Fahrnisbauten mit einer Grundfläche von mehr als 150 m² sind je nach Firsthöhe und Materialisierung der bei den gegenüberliegenden Fassaden 1 und 2 folgende Brandschutzabstände einzuhalten:

≤ 11 m Firsthöhe	> 11 m Firsthöhe	Fassade 1	Fassade 2
4 m	5 m	RF1	RF1
5 m	7.5 m	RF2, RF3	RF1
6 m	10 m	RF2, RF3	RF2, RF3

3.2. Stände auf Strassen und Plätzen

Kategorien TFB1, TFB2

Zwischen Ständen, Bühnen, Zelte etc. sind Verkehrs- und Rettungsgassen anzuordnen. Zufahrtswege, Standorte für Einsatzfahrzeuge sowie die Wasserbezugsorte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen und ständig freizuhalten. Die Mindestmasse für die Rettungswege betragen 3.5 m in der Breite sowie 4.0 m in der Höhe. Bei Richtungsänderung beträgt der freizuhaltende Radius 10.50 m.



Weitere Informationen siehe FKS-Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen. [Richtlinie Feuerwehruzufahrten DE \(feukos.ch\)](http://feukos.ch)

3.3. Zeltbauten

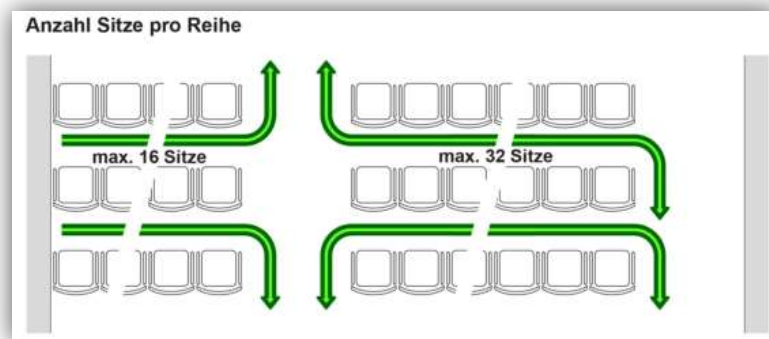
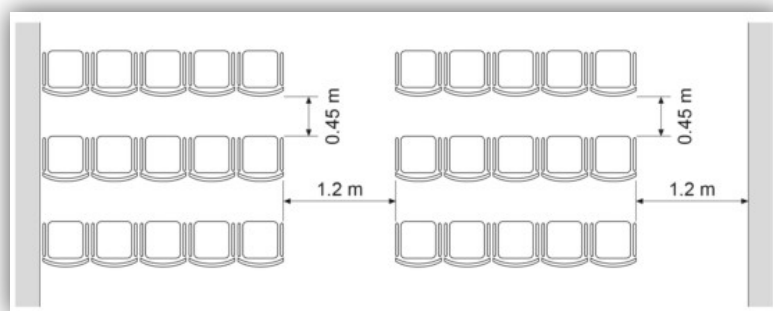
Kategorien TFB1, TFB2

Für Wände und Dächer von Zelten müssen die Zeltblachen mindestens aus Baustoffen der RF2 (cr) bestehen.

3.4. Einbauten und Sitzgelegenheiten in Bauten (Bestuhlung)

Bei einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen dürfen in einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein.

Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitze zulässig.



Die Bestuhlung ist entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder die Stühle sind untereinander zu verbinden.

Das Material von fest montierten Sitzgelegenheiten muss der Brandverhaltensgruppe RF2 entsprechen.

Das Material von nicht fest montierten Sitzgelegenheiten muss der Brandverhaltensgruppe RF3 entsprechen.

3.5. Flucht- und Rettungswege

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Türen und Ausgänge müssen sich in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen. Einbauten dürfen die Fluchtwege an keiner Stelle einengen. Menschenansammlungen vor Einrichtungen in Fluchtwegen sind nicht gestattet. Die maximale Fluchtweglänge beträgt max. 35 Meter.

3.6 Personensicherheit bei eingezäunten, abgesperrten Festplätzen und dergleichen.

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Flucht- und Rettungswege sind so anzulegen, zu bemessen und auszuführen, dass sie jederzeit rasch und sicher benützbar sind.

Bei eingezäunten und abgesperrten Festplätzen ist darauf zu achten, dass Zäune, Gitter, Abschränkungen etc. durch instruiertes Personal im Notfall einfach entfernt und demontiert werden kann. Es ist zu verhindern, dass im Falle einer Massenpanik, Menschen aufgrund von versperrten Fluchtwegen zu Schaden kommen. Fluchtkorridore sind zu markieren und dauernd zu beleuchten.

3.7 Anzahl nötiger Ausgänge in Räumen und Zelten

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Anzahl Personen	Anzahl Ausgänge pro Raum	Mindestbreite der Ausgänge
50	1	0.90 m
100	2	0.90 m
100-200	3	0.90 m
100-200	2	1 x 0.90m, 1 x 1.20 m
> 200	mindestens 2	1.20 m

Die Minstdurchgangsbreite wird im Licht (freie Durchgangsbreite) gemessen.

3.8 Dekorationen

Kategorien VOB, TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Dekorationen dürfen weder Personen gefährden noch Fluchtwege beeinträchtigen. Sie müssen aus Materialien der RF2 (schwer brennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannreisig, Kunststofffolien etc. dürfen für Dekorationen nicht verwendet werden. Es ist ausreichend Abstand zu Lampen, Heizungen, Grillplatten etc. einzuhalten

Dekorationen sind so anzubringen, dass

- a) die Sicherheit von Personen nicht zusätzlich beeinträchtigt wird;
- b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung der Fluchtwege und Ausgänge (Rettungszeichen) gewährleistet ist;
- c) Sicherheitsbeleuchtungen nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- d) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- e) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler etc.) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
- f) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

4. Technischer Brandschutz

4.1 Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Bestehende Fluchtwegkennzeichnungen können objekt- und nutzungsbezogen in das Fluchtwegkonzept integriert werden. Gekennzeichnet werden Fluchtrichtung und Ausgänge. Von jedem Standort eines Raumes ist mindestens ein Rettungszeichen sichtbar. Bei einer Personenbelegung bis 300 Personen dürfen die Rettungszeichen nachleuchtend sein. Bei einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen und Räumen ohne Tageslicht müssen, die Rettungszeichen sicherheitsbeleuchtet und dauernd eingeschaltet sein.

Notausgänge bei Fahrnisbauten sind mit Rettungszeichen auszurüsten

Mindestseitenlänge der Rettungszeichen in Abhängigkeit der Erkennungsweite		
Erkennungsweite (m)	Sicherheitsbeleuchtet (mm)	Nachleuchtend (mm)
15	150	230
20	150	310
35	175	540

4.2 Heizungen

Kategorien TFB2, TUB2

Die offene Aufstellung von Feuerungsaggregaten ist in Räumen mit grosser Personenbelegung verboten. Räume mit grosser Personenbelegung dürfen nur indirekt mittels Luftgebläse oder Warmwasser beheizt werden. Elektrisch betriebene Heizlüfter dürfen direkt in Festräumen aufgestellt werden. Sämtliche Sicherheitsabstände gemäss Herstellerangaben müssen eingehalten werden. Sämtliche Aggregate für Beheizung, Lüftung, Notstrom etc. müssen mit ausreichendem Sicherheitsabstand im Freien oder in nicht brennbaren Containern betrieben werden.

4.3 Elektroinstallationen

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Elektroinstallationen sind gemäss den geltenden Vorschriften auszuführen, wir verweisen auf die Niederspannungs-Installationsnorm. Ausreichende Sicherheitsabstände zu Wärmequellen wie z.B. Scheinwerfern sind einzuhalten.

Weitere Informationen siehe Niederspannungs-Installationsnorm SN 411000.

4.4 Löscheinrichtungen

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

In Räumen mit grosser Personenbelegung (> 300 Personen) werden genügend geeignete Handfeuerlöscher bereitgestellt. Die Gehweglinie bis zum nächsten Löschgerät beträgt maximal 40 m. Als Richtwert gilt ein Handfeuerlöscher pro 600 m² Grundfläche. In den Küchenzelten ist im Bereich der Kochstellen jeweils mindestens ein Fettbrand-Feuerlöscher (Brandklasse F: Inhalt mindestens 5 kg) sowie eine Löschdecke notwendig. Die Löschgeräte werden gut erkennbar und leicht zugänglich im Bereich der Ausgänge installiert. Für Zelte mit mehr als 2'000 Personen werden in Absprache mit der Feuerwehr Wasserbezugsorte vorbereitet

5. Organisatorischer Brandschutz

5.1 Verantwortlichkeit

Kategorien VOB, TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der nötigen Massnahmen verantwortlich und holt die erforderlichen Bewilligungen ein. Er sorgt dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen jederzeit gewährleistet ist.

5.2 Sicherheitsbeauftragter Brandschutz

Kategorien TFB2, TUB2

Für temporäre Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter Brandschutz erforderlich. Der Veranstalter beauftragt eine qualifizierte Person (z.B. Brandschutzfachmann VKF oder eine Person mit gleichwertiger Kenntnis der Brandschutzvorschriften und der behördlichen Abläufe), welche die rechtzeitige Kommunikation mit den Behörden sicherstellt. Im Festsaal sind max. 500 Personen zugelassen.

Aufgaben Sicherheitsbeauftragter Brandschutz:

Der Sicherheitsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird. Im Weiteren ist er für die Erarbeitung, Instruktion und Umsetzung der Sicherheits- und Notfall- sowie Einsatzkonzepte zuständig.

5.3 Sicherheitskonzept

Kategorien VOB, TFB2, TUB2

Für temporäre Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen muss vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept erarbeitet werden.

Wird im Festsaal die Personenanzahl von maximal 500 Personen überschritten, ist ein Sicherheitskonzept notwendig.

Wird in der Bachmattenturnhalle die Personenanzahl vom 550 Personen mit Galerie, respektive 1'100 Personen ohne Galerie überschritten, ist ein Sicherheitskonzept notwendig

5.4 Organisatorische Brandschutzmassnahmen

Kategorien VOB, TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Der Brandschutz ist sowohl beim Aufbau und der Durchführung wie auch beim Abbau zu gewährleisten. Dabei ist folgenden Punkten besondere Beachtung zu schenken:

- Die Flucht- und Rettungswege sind permanent freizuhalten.
- Eine brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung ist fortwährend aufrechtzuerhalten.
- Periodische Kontrollgänge sind situativ durchzuführen.
- Eine rasche, einfache und klare Alarmierung ist sicherzustellen.
- Die Evakuierung im Brandfall ist professionell zu leiten und durchzuführen.
- Die Notfallnummern und das Alarmierungsschema sind allen beteiligten Helfern bekannt.

5.5 Offenes Feuer

Kategorien TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Offenes Feuer (z.B. Fackeln, Feuerschalen etc.) sind nicht zulässig. Ausnahmen: Kerzen in nicht brennenden Gefässen, Grills und Gasherde in Küchenbereichen.

Temporäre Feuerungsaggregate (Pizzaofen, Grill etc.) in öffentlichen Gebäuden sind verboten.

5.6 Kontrollen

Kategorien VOB, TFB1, TFB2, TUB1, TUB2

Kontrollen und Brandschutzabnahmen sind dem Brandschutzverantwortlichen der Gemeinde Muri frühzeitig zu melden. Der Abnahmetermin findet mindestens 5 Stunden vor dem Anlass statt

Dem Brandschutzbeauftragten ist ein Konzept mit Plänen der Veranstaltung frühzeitig, min. 60 Tage im Voraus, zur Kontrolle abzugeben.

5.7 Personenanzahl Festsaal, Bachmatten- und Badweiherturnhalle

Festsaal; die maximal zugelassene Personenanzahl beträgt 500 Personen

Bachmattenturnhalle; die maximal zugelassene Personenanzahl beträgt:

- Bei Sportveranstaltungen mit Galerie maximal 550 Personen
- In der Dreifachturnhalle ohne Galerie maximal 1'100 Personen

Badweiherturnhalle; die maximal zugelassene Personenanzahl beträgt 200 Personen

Werden die oben erwähnten maximalen Personenbelegungen überschritten, ist eine Kantonale Brandschutzbewilligung der AGV notwendig.

Über die Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes entscheidet die Brandschutzbehörde.